

Nein zur unnötigen AKB-Initiative

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



Neben einer unbestrittenen Verfassungsänderung zur Land- und Forstwirtschaft kommt im Juni auf kantonaler Ebene eine Volksinitiative der SP zur Abstimmung. Die Initianten wollen auf Verfassungstufe festschreiben, dass die Aargauische Kantonalbank (AKB) im Kantoneigentum stehen soll. Dies ist aus unserer Sicht überflüssig, weil bereits im AKB-Gesetz so geregelt. Die Kantonalbank braucht für die Zukunft Flexibilität. Wir lehnen deshalb die Initiative ab.

Die Aargauische Kantonalbank ist eine öffentlich-rechtliche, selbstständige Staatsanstalt. Das Dotationskapital der Kantonalbank wird zu 100 Prozent durch den Kanton Aargau zur Verfügung gestellt. Die Kantonalbank ist hauptsächlich im Kanton Aargau und in den angrenzenden Gebieten tätig. Sie ist eine Universalbank, die ihren Kundinnen und Kunden alle wichtigen Bankdienstleistungen anbietet.

Mit der Volksinitiative «Für eine sichere Aargauer Kantonalbank», die mit knapp 3'500 gültigen Unterschriften eingereicht wurde, verlangt die SP eine Ergänzung der Kantonsverfassung (KV). § 57 KV («Der Kanton unterhält zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Kantonalbank.») soll wie folgt ergänzt werden: «Diese [die Kantonalbank] befindet sich vollständig im Eigentum des Kantons.»

Die Initiative ändert direkt nichts am heutigen vollständigen Eigentum des Kantons an der AKB. Sie bewirkt lediglich eine Änderung der Zuständigkeit für den Fall, dass eine teilweise Veräusserung des kantonalen Eigentums an der Kantonalbank beabsichtigt würde. Um eine Reduktion der Kapitalbeteiligung des Kantons an der AKB vornehmen zu können, müsste diese nämlich zuerst in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Dafür wäre gemäss aktueller Regelung eine Anpassung auf Gesetzesstufe notwendig (Änderung des AKB-Gesetzes). Diese Gesetzesänderung kann mit dem fakultativen oder dem Behördenreferendum der Volksabstimmung unterstellt werden. Mit einer Annahme

der Initiative würde für eine allfällige Verringerung des Eigentumsanteils des Kantons im Gegensatz zu heute nicht nur eine Gesetzes-, sondern eine Verfassungsänderung notwendig. Eine solche ist obligatorisch dem Volk zu unterbreiten.

Begründung der Initianten

Das Initiativkomitee begründet das Initiativbegehren damit, dass eine Kantonalbank, die sich nur noch an betriebswirtschaftlichen Kriterien orientiert, ihren volkswirtschaftlichen Auftrag nicht mehr genügend erfüllen könne. In wirtschaftlichen Krisen würde es für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Private schwierig, von ausschliesslich an Gewinnmaximierung interessierten Geschäfts- und Grossbanken die benötigten Kredite zu erhalten.

Bei einem (Teil-)Verkauf der Kantonalbank würden zudem lediglich die Gewinne privatisiert, während im Krisenfall der Kanton die AKB aufgrund ihrer Relevanz für den Wirtschaftsstandort Aargau in jedem Fall mit öffentlichen Geldern stützen müsste.

Die AKB braucht Flexibilität ...

Eine (Teil-)Privatisierung der AKB steht im Moment nicht zur Debatte. Sie kann aber allenfalls in Zukunft aus verschiedenen Gründen eine Option werden. Kurzfristig ändert die Initiative somit nichts. Sie setzt aber – für die AKB und für andere staatliche Institutionen – ein falsches Zeichen, indem sie den Status

quo zementieren will. Diese rückwärts gewandte Haltung lehnen wir ab.

Es ist nämlich durchaus denkbar, dass künftig Kooperationen der AKB mit anderen Unternehmen, beispielsweise anderen Kantonalbanken, sinnvoll werden. Dafür können Kapitalverflechtungen zweckmässig sein. Das bedingt die Umwandlung der AKB in eine Aktiengesellschaft und die Abgabe eines Teils der Aktien des Kantons. Die Initiative behindert derartige strategische Neuausrichtungen, was die Bank langfristig eher schwächen und damit auch den Wirtschaftsstandort Aargau insgesamt beeinträchtigen könnte. Eine Annahme der Initiative führt also nicht etwa zu einem materiellen Mehrwert für die AKB. Die Weiterentwicklung der AKB muss zum Wohl des Unternehmens und unserer Volkswirtschaft auch in Zukunft möglich und flexibel gestaltbar sein.

Das Initiativkomitee argumentiert, dass bei einem Teilverkauf der AKB lediglich die Gewinne privatisiert würden. Der Kanton hafte aber weiterhin für sie, weil er die AKB bei einer allfälligen Insolvenz aufgrund der zu erwartenden negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen trotzdem sanieren müsste. Zudem geht die Argumentation des Initiativkomitees von einer faktischen Staatsgarantie gegenüber allen Banken im Kanton Aargau aus. Diese Annahme beruht jedoch nicht auf einer rechtlichen Grundlage: Eine Staatsgarantie für private Bankunternehmen ist weder auf Kantons- noch auf Bundesebene in der Verfassung oder einem Gesetz festgeschrieben. Der Kanton Aargau hat bislang noch keine private Bank gestützt und soll das auch in Zukunft nicht tun. Die Bundeshilfe für die private UBS AG war – glücklicherweise – eine Ausnahme.

Die Frage von Bestand und Ausgestaltung der Staatsgarantie für die AKB kann sich aber in Zukunft wieder stellen. Der Kanton Aargau profitiert zwar von einer starken AKB. Er trägt dafür die Risiken der Staatsgarantie, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Schadens für den Moment wohl gering ist. Der mögliche Schaden wäre dagegen gross. Die Lösung der Probleme staatlicher Banken in

den 90er-Jahren kostete die betroffenen Kantone aufgrund der gesetzlich festgehaltenen Staatsgarantien jedenfalls sehr grosse Summen.

Bereits nach geltendem Recht wäre für die (Teil-)Privatisierung der Aargauischen Kantonalbank eine Gesetzesänderung notwendig. Dank der oben dargestellten Referendumsmöglichkeit sind die Mitspracherechte des Souveräns vollständig gewahrt. Es ist daher unnötig, das vollständige Eigentum des Kantons an der AKB in der Verfassung festzuschreiben.

... keine Regulierung auf Vorrat

Das Initiativkomitee argumentiert, dass eine (teil-)veräusserte AKB ihrem volkswirtschaftlichen Auftrag nicht mehr nachkommen könne. Volkswirtschaftliche Aufgaben werden jedoch von allen Banken im Kanton Aargau erfüllt. Wie die übrigen Banken kann die AKB aufgrund der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften nicht von der branchenüblichen Risikoeinschätzung und Risikokontrolle abweichen, da sie sonst übermässige Risiken übernehmen würde und ihre Stabilität so gefährdet wäre. Sie muss sich mit anderen Worten in etwa gleich risikofreudig oder risikoscheu verhalten wie ihre Konkurrenten.

Mit einer Annahme der Initiative würde die 100-prozentige Kapitalbeteiligung des Kantons Aargau an der Kantonalbank in der Verfassung statt in einem Gesetz festgeschrieben. Diese Verfassungsänderung hätte keine zusätzlichen Anpassungen von Gesetzen, Verordnungen oder Dekreten zur Folge. Materiell ändert sich also nichts. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung ist somit unnötig. Regulierungen auf Vorrat oder im Sinne von Zeichensetzung brauchen wir nicht.

Aus unserer Sicht ist die verlangte Verfassungsänderung grundsätzlich verfehlt. Unsere Kantonalbank ist mit der heutigen Regelung mindestens so sicher wie mit der vorgeschlagenen. Der Vorstand der AIHK lehnt deshalb die SP-Initiative einstimmig ab.